



# Satzung

## Spielgerätesteuersatzung der Stadt Meppen

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten (Spielgerätesteuersatzung)

in der Fassung der 3. Änderung vom 13.11.2014

### Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis			Seite
§	1	Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände, Begriffsbestimmung	2
§	2	Steuerfreiheit	2
§	3	Steuerpflichtiger	3
§	4	Beginn und Ende der Steuerpflicht	3
§	5	Entstehung und Fälligkeit der Steuerpflicht	3
§	6	Bemessungsgrundlage	3
§	7	Steuersätze	4
§	8	Besteuerungsverfahren	4
§	9	Anzeigepflichten	5
§	10	Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften	5
§	11	Datenverarbeitung	5
§	12	Ordnungswidrigkeiten	6
§	13	Übergangsvorschriften	6
§	14	Inkrafttreten	6

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 18. November 2009 folgende Spielgerätesteuersatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände, Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Stadt Meppen erhebt eine Vergnügungssteuer als Spielgerätesteuer. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind. Als Unterhaltungsgerät im Sinne dieser Satzung gilt auch das entgeltliche zur Verfügung stellen von Computern für Spielzwecke.
- (2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird. Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) oder Gewinnbelege ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit der Spielmarken bzw. der Gewinnbelege in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (3) Als Spieleinsatz gilt der in den Zählwerksausdrucken als Saldo 2 ausgewiesene Betrag. Er errechnet sich aus dem Einwurf abzüglich des Auswurfes (Saldo 1), bereinigt um die Veränderung der Röhreninhalte, vermindert um die Nachfüllungen und die Fehlbeträge (Falschgeld u. Fehlgeld). Bei Mehrfachleerungen innerhalb eines Kalendermonats stellt die Summe der Beträge den Spieleinsatz dar.
- (4) Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).
- (5) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind solche Geräte, die mittels manipulationssicherer Software alle Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele).

## **§ 2**

### **Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

### **§ 3 Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig ist auch
  1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

### **§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats und wird am 15. Tag des folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

### **§ 6 Bemessungsgrundlage**

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz gemäß § 1 Abs. 3 und dem Steuersatz nach § 7 Abs. 1.
- (2) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

## § 7 Steuersätze

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer
1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen  
im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung 20 vom Hundert des Spieleinsatzes
  2. an anderen Aufstellorten 20 vom Hundert des Spieleinsatzes.
- (2) Die Pauschalsteuer (§ 6 Abs. 2) beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat bei
1. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt  
sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3 40,00 €
  2. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt  
sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3 15,00 €
  3. Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt  
werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung  
des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 720,00 €
  4. Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken,  
Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 15,00 €
  5. Musikautomaten 15,00 €
  6. elektronischen, multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglich-  
keit 15,00 €
  7. Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ohne Manipulationssicherungszählwerk  
gem. § 1 Abs. 5
    - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des  
§ 33 i Gewerbeordnung 150,00 €
    - b) an anderen Aufstellorten 120,00 €.

## § 8 Besteuerungsverfahren

- a. Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung mit dem dieser Satzung als Anlage beigefügten amtlichen Vordruck abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen (§ 149 i. V. m. § 150 Abgabenordnung). Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Der Wert Saldo 2 ist für den Kalendermonat zu melden, in dem die Leerung des Gerätes erfolgt. Sofern in einem Monat keine Leerung erfolgt, ist eine Fehl-anzeige abzugeben. Die Steueranmeldung ist von der Betreiberin/dem Betreiber oder dem ver-tretungsberechtigten Vertreter zu unterzeichnen.

- b. Gibt die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat sie/er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Stadt Meppen berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 Abgabenordnung). Bei verspäteter Abgabe wird ein Verspätungszuschlag (§ 152 Abgabenordnung) festgesetzt.

## **§ 9 Anzeigepflichten**

- (1) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

## **§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Stadt Meppen ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage von Zählwerksausdrucken (§1 Abs. 4) mit allen Parametern i. S. von § 1 Abs. 5 zu verlangen. Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Stadt Meppen zu erfolgen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. Abgabenordnung bleiben vorbehalten.
- (3) Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadt Meppen kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Meppen erheben.
- (2) Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 8 die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig abgibt oder die Steuer nicht richtig berechnet,
  - b) entgegen § 9 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht bei der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,
  - c) entgegen § 9 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht bei der Außerbetriebnahme von Spielgeräten oder den Spielbetrieb betreffenden Veränderungen bei Spielgeräten nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,
  - d) entgegen § 10 Abs. 1 verweigert, dass die Stadt Meppen zur Feststellung von Steuertatbeständen Aufstellorte betritt oder Geschäftsunterlagen einsieht,
  - e) entgegen § 10 Abs. 1 verweigert, dass seitens der Stadt Meppen zur Feststellung von Steuertatbeständen verlangte Zählwerksausdrucke vorgelegt werden oder verweigert, dass die Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit entgegen dem Verlangen ohne die Beteiligung der Stadt Meppen erfolgt.
  - f) entgegen § 10 Abs. 3 die Zählwerksausdrucke nicht gem. § 147 Abgabenordnung aufbewahrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 13 Übergangsvorschriften**

- (1) Soweit Spielgeräte am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach § 4 mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt Meppen schriftlich anzuzeigen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Meppen, 18.11.2009, 03.02.2011, 30.06.2011, 13.11.2014

gez. Knurbein  
Bürgermeister

**Hinweis:**

---

Diese Satzung beinhaltet

1. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten (Spielgerätesteuersatzung) vom 03.02.2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 3/2011 vom 15.02.2011. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2010 in Kraft getreten.
2. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten (Spielgerätesteuersatzung) vom 30.06.2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 24/2011 vom 30.09.2011. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.
3. die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten (Spielgerätesteuersatzung) vom 13.11.2014, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 28/2014 vom 15.12.2014. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.